



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 K 572/21

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
5. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

**zu 1-5: Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, - [REDACTED]/21tm -**

g e g e n

**die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED]-475 -**

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2022 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.03.201 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und die Androhung ihrer Abschiebung nach Rumänien.

Die Kläger sind syrische Staatsbürger. Laut eigener Angaben reisten die Kläger am 13.11.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 27.11.2020 Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers zu 1.) mit der europäischen Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken (EURODAC) ergab, dass diesem in Rumänien am 07.11.2019 internationaler Schutz gewährt wurde.

Am [REDACTED] wurde ein weiterer Sohn der Kläger zu 1. und 2., [REDACTED], geboren.

Im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages vom 24.04.2021 erklärte der Kläger 1.), dass ihm und seiner Familie in Rumänien internationaler Schutz gewährt worden sei. Sie hätten ein Jahr lang Unterstützung bekommen und zunächst in einer Wohnung gelebt. Es sei aber ohne Abschluss schwierig gewesen, eine Arbeit zu finden. Er habe nur schlecht bezahlte Arbeit gefunden. Er habe 10 Stunden für 350 Euro arbeiten müssen. Er habe auch für einen arabischen Gemüsebauern auf dem Land gearbeitet. Dieser habe aber versucht, sich an seiner Frau zu vergehen. Die Kläger zu 5.) und 4.) müssten zudem operiert werden. Sie hätten nur einen Hoden und es müsse Wasser gezogen werden. Eine Operation sei bereits geplant. Die Klägerin zu 2. bestätigte im Rahmen ihrer Anhörung am selben Tag im Wesentlichen die Aussagen ihres Ehemanns.

Mit Bescheid vom 04.03.2021 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen (Ziffer 2), drohte die Abschiebung der Kläger nach Rumänien an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Die Asylanträge seien unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (im Folgenden: AsylG), da die Kläger bereits in Rumänien internationalen Schutz erhalten hätten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen.

Die Kläger haben am 22.03.2021 Klage gegen den Bescheid vom 04.03.2021 erhoben. Systemische Mängel des Asyl- und Ausnahmesystems in Rumänien stünden den ergangenen Unzulässigkeitsentscheidungen entgegen. Die Kläger seien als Familie mit mehreren Kindern besonders schutzbedürftig.

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 04.03.2021 mit Ausnahme der dortigen Ziffer 3 Satz 4 - Verbot der Abschiebung nach Syrien – aufzuheben,
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG – hinsichtlich Rumäniens – vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 12.10.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Der Kläger zu 1.) ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die

in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch Beschluss vom 12.10.2022 zur Entscheidung übertragen hat.

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom 04.03.2021 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die in der Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Unzulässigkeitsentscheidungen gegenüber den Klägern ist rechtswidrig.

Die Ablehnung der Asylanträge der Kläger durfte nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden. Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Kläger haben in Rumänien laut des Eurodac-Treffers vom 23.11.2020 internationalen Schutz erhalten. Es sprechen jedoch erhebliche Gründe dafür, dass sie bei einer Rückkehr nach Rumänien Lebensumstände erwarten, die einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) gleichkommen. In diesem Fall ist die Ablehnung eines Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht möglich. Die Rechtmäßigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung wegen bereits erfolgter Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat setzt in unionskonformer Einschränkung dieser Vorschrift voraus, dass den Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm Schutz gewährt hat, keine Lebensumstände erwarten, die einer erniedrigenden oder

unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK gleichkommen (BVerwG, Urt. v. 21.04.2020 – 1 C 4/19 –, juris Rn. 36; im Anschluss an: EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – 2 C 297/17 u.a. –, juris Rn. 101).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Schwelle wäre dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in solch einer schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-297/17 u.a. –, juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 –, juris Rn. 91 ff.; BVerwG, Urt. v. 20.05.2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 19). Bei der Gefahrenprognose ist auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 15 und vom 17.06.2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 27). Ob anerkannte Schutzberechtigte auf familiäre Solidarität zurückgreifen können oder Sozialhilfeleistungen und Lebensverhältnisse in dem anderen Mitgliedstaat günstiger sind, kann für sich genommen noch keine ausreichende Grundlage für die Feststellung darstellen, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Situation extremer materieller Not befände (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17, Jawo –, juris Rn. 93 ff.).

Zugleich erkennt der Europäische Gerichtshof – in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urt. v. 04.11.2014 – 29217/12 –, juris) – an, dass die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf Personen mit besonderer Verletzbarkeit – sog. Vulnerable – schneller erreicht sein kann, als bei Personen, die eine solche Verletzbarkeit nicht aufweisen (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17, Jawo –, juris Rn. 95; EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-297/17 u.a., Ibrahim –, juris Rn. 93). Im Rahmen der Prüfung, ob im konkret zu entscheidenden

Einzelfall das Mindestmaß an Schwere erreicht ist, sind daher stets die individuellen Umstände und Faktoren des Betroffenen zu berücksichtigen wie etwa das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand, die Volkszugehörigkeit, die Ausbildung, das Vermögen und die familiären und freundschaftlichen Verbindungen (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 16.03.2020 – 2 A 324/19 –, juris Rn. 12). Im Falle von Vulnerablen muss zudem gegebenenfalls eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden eingeholt werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 16; Stattgebender Kammerbeschluss vom 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 –, juris Rn. 19).

Bei der Prognose der bei einer Rückkehr nach Rumänien drohenden Gefahren ist davon auszugehen, dass die Kläger zu 1. und 2. gemeinsam mit ihre vier Kindern nach Rumänien zurückkehren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehren wird, wenn zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern bereits im Bundesgebiet tatsächlich eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden (BVerwG, Ur. v. 04.07.2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 16 ff.). Diese zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: AufenthG) ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auf die Gefahrenprognose im Rahmen der Prüfung der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG übertragbar (einschränkend in Fällen, in denen der Familienverband erst im Bundesgebiet begründet wurde und die übrigen Familienmitglieder keinen Bezug zum Zielort der Abschiebung haben: OVG Sachsen, Ur. v. 15.06.2020 – 5 A 382/18 –, juris Rn. 33 ff.). Denn in beiden Fällen ist es erforderlich, eine möglichst realitätsnahe Beurteilung der Situation im Rückkehrfall vorzunehmen. Zudem ist der grund- und konventionsrechtliche Schutz des bestehenden Kernfamilienverbandes auch in dieser Rückkehrkonstellation zu beachten. Schließlich mindert diese Betrachtungsweise auch hier Fiktionen, die sich daraus ergeben können, dass über die Schutzanträge der einzelnen Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt entschieden wird. Andernfalls hinge es vom Zufall ab, ob für die Rückkehrprognose eine gemeinsame Rückkehr im Familienverband zugrunde zu legen ist. Gründe für die Annahme, dass die Kläger zu 1.-5. sowie das neugeborene Kind nicht in familiärer Gemeinschaft leben, liegen dem Einzelrichter nicht vor.

Den Klägern droht demnach bei Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit bei Rückkehr nach Rumänien

eine Verletzung des Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK. Den Klägern droht nach ihrer Rücküberstellung nach Rumänien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein von ihrem Willen unabhängiger Zustand der Verelendung in Form der Obdachlosigkeit. Die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist vorliegend erreicht. Es ist nach Überzeugung des erkennenden Einzelrichters davon auszugehen, dass es den Klägern zu 1. und 2. bei einer Rückkehr nicht gelingen wird, ihre Grundversorgung zu gewährleisten, insbesondere nach ihrer Rückkehr eine Unterkunft zu finden. Es droht eine jedenfalls vorübergehende nicht familien- und kindgerechte Unterbringung oder gar eine Obdachlosigkeit der Familie. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der Kleinkinder (vgl. Art. 21 der Richtlinie 2013/22/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) zu berücksichtigen. Kinder haben besondere Bedürfnisse wegen ihres Alters und ihrer Abhängigkeit und sind extrem verwundbar. Die Aufnahmebedingungen müssen an ihr Alter angepasst sein, um sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entsteht (EGMR, Ur. v. 04.11.2014 – 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) – NVwZ 2015, 127, 129, 131). Der durch Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK vermittelte Schutz vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung kann bei Kindern aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und Verletzlichkeit daher bereits in Situationen greifen, die bei Erwachsenen noch keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung darstellen muss (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 19.12.2019 – 10 LA 64/19 –, juris Rn. 25; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 29.07.2019 – A 4 S 749/19 –, juris Rn. 41).

a. Unabhängig von der konkreten Auslastung der grundsätzlich für anerkannte Schutzberechtigte zur Verfügung stehenden Regionalzentren ist eine Unterbringung der Kläger in einer solchen Einrichtung bereits deshalb ausgeschlossen, weil ein Zugang nur im Rahmen der Teilnahme am staatlichen Integrationsprogramm möglich ist (vgl. AIDA, Country Report: Romania - 2021 Update, S. 171 f.). Die Generalinspektion für Migration (IGI) führt Integrationsprogramme mit einer Dauer von 12 Monaten durch, um die Integration von schutzberechtigten Ausländern zu unterstützen. In diesem Zeitraum können schutzberechtigte Ausländer in einem der von der IGI verwalteten Aufnahmezentren, im Rahmen der verfügbaren Plätze, untergebracht und versorgt werden. Eine kostenfreie Unterbringung erfolgt nach Einzelfallprüfung und im Rahmen zur Verfügung stehender staatlicher finanzieller Mittel oder Mittel von Nichtregierungsorganisationen (NROs). Auf begründete Anfrage des schutzberechtigten Ausländers und nach Evaluierung der Situation kann die IGI die Verlängerung um maximal sechs Monate des individuellen Integrationsplanes genehmigen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Hannover vom 04.02.2022, Gz. 508-516.80/54385, S.

2). Die Kläger haben nach den glaubhaften Ausführungen des Klägers zu 1. im Rahmen der mündlichen Verhandlung bereits an dem staatlichen Integrationsprogramm teilgenommen, indem sie im ersten Jahr eine Wohnung bezahlt bekamen und an Sprachkursen teilnehmen durften. Wenn eine Person bereits vor der Weiterreise an einem Integrationsprogramm teilgenommen hat und dieses dann verlassen hat, so wird sie aus dem Programm ausgeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft an das OVG NRW vom 20.07.2022, S. 1). Somit ist aus Sicht des erkennenden Einzelrichters davon auszugehen, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr nach Rumänien die Leistungen aus dem staatlichen Integrationsprogramm nicht mehr zur Verfügung stehen.

Als einzige Ausnahme besteht für besonders schutzbedürftige Personen - unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderung, schwangere Frauen, Opfer von Menschenhandel oder Alleinerziehende mit noch nicht erwachsenen Kindern - nach Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 der Eilverordnung der Regierung Nr. 44/2004 zusätzlich die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Integrationsprogramm bis zur Feststellung der Beendigung dieser besonderen Schutzgründe kostenlos in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht zu werden (vgl. AIDA, Country Report: Romania - 2021 Update, S. 171). Die Kläger sind als Familie mit mehreren Kindern nicht von dieser Regelung umfasst.

Ein zeitnaher Zugang der Kläger zu einer Sozialwohnung, auf die anerkannte Schutzberechtigte gemäß Art. 20 Abs. 1 des rumänischen Asylgesetzes wie rumänische Staatsangehörige ein Recht haben, erscheint ebenfalls nicht wahrscheinlich. Nach der Auskunftslage stehen Sozialwohnungen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sodass international Schutzberechtigte überwiegend auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen sind (vgl. AIDA, Country Report: Romania - 2021 Update, S. 172 f.). Zudem ist international Schutzberechtigten die Anmietung einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt im Vergleich zu rumänischen Staatsbürgern jedenfalls dann erschwert, wenn sie der rumänischen Sprache nicht mächtig sind. Es wird auch von Schwierigkeiten berichtet, einen Mietvertrag zu erhalten, der die von den Behörden geforderten Bedingungen für einen registrierten Wohnsitz erfüllt, da die Vermieter den Behörden oftmals nicht mitteilen wollen, dass sie ihre Wohnungen vermietet haben (vgl. AIDA, Country Report: Romania - 2021 Update, S. 156; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Rumänien, 2. August 2022, S. 10). Darüber hinaus ist von einem angespannten Wohnungsmarkt auszugehen, da Rumänien rund 80.000 ukrainische Flüchtlinge registriert hat, die aber nicht in den allgemeinen Aufnahmezentren aufgenommen wurden, sondern vor allem privat organisierte Unterkünfte gefunden haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft an das OVG NRW vom 20.07.2022, S. 2).

Darüber hinaus erhalten die Kläger laut den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln außer der grundsätzlichen Sozialhilfe keine finanzielle Unterstützung für die Bezahlung einer Mietwohnung. Die Sozialhilfe beträgt für eine fünfköpfige Familie 592,36 Lei im Monat (ca. 121 Euro) und reicht alleine nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien, Juli 2022, S. 35 f.; vgl. auch VG Köln, Beschl. v. 30.11.2020 – 20 L 1980/20.A –, juris Rn. 18). Darüber hinaus bestehen für die Kläger im Falle einer Rückkehr nach Rumänien nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters keine weiteren finanziellen Ansprüche. Zwar zahlt das IGI für anerkannte Schutzberechtigte Familien mit kleinen Kindern nach Beendigung des Integrationsprogramms für die Dauer eines Jahres eine finanzielle Unterstützung i. H. v. 50% der Mietkosten (ohne Nebenkosten). Im Hinblick auf die Dauer des Aufenthalts der Kläger in Rumänien dürfte dieser Zeitraum aber bereits abgelaufen sein. Ebenso besteht aufgrund der bereits erfolgten Teilnahme am Integrationsprogramm kein Anspruch auf entsprechende monatliche Geldzahlungen für die Dauer von maximal 12 Monaten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Hannover vom 04.02.2022, Gz. 508-516.80/54385, Anhang: Staatliche Unterstützung für schutzberechtigte Personen in Rumänien, S. 2). Auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung können von den Klägern nicht in Anspruch genommen werden. Der Bezug solcher setzt nämlich voraus, dass in den letzten 24 Monaten vor der Inanspruchnahme mindestens 12 Monate Beiträge bezahlt worden sind (vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien, Juli 2022, S. 41 f.).

b. Dass es den Klägern zu 1. und 2. im Falle einer Rückkehr nach Rumänien gelingen wird, das für ihren und den Unterhalt ihrer Kinder Erforderliche selbstständig durch eine Erwerbstätigkeit zu sichern, kann derzeit ebenfalls nicht ohne Weiteres angenommen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anmietung einer Mietwohnung. Zum einen müssen die Kläger die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen, sodass bei lebensnaher Betrachtung höchstens ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die mehrfach berichteten Probleme beim Zugang zum Schulbesuch für anerkannte schutzberechtigte Kinder, da sich Schulen in Städten wie Bukarest und Timișoara geweigert haben, Kinder von Flüchtlingen einzuschreiben (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Rumänien vom 16.03.2020, S. 10). Zum anderen erscheint die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche zur Versorgung einer Familie ausreichend ist, aus Sicht des erkennenden Einzelrichters anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel als unwahrscheinlich.

Personen mit internationalem Schutz genießen zwar hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt grundsätzlich dieselben Rechte wie rumänische Staatsbürger. In der Praxis werden aber Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt berichtet (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Rumänien, 2. August 2022, S. 11). Der Zugang stößt in der Praxis infolge des Mangels an Arbeitsplätzen, niedrigen Löhnen, Sprachbarrieren und Problemen bei der Anerkennung ausländischer Universitäts- oder Berufsabschlüsse auf erhebliche Schwierigkeiten mit der Folge von Arbeitslosigkeit oder irregulären Arbeitsverhältnissen. Einen legalen Arbeitsvertrag zu erhalten ist schwierig, u.a. aus steuerlichen Erwägungen, aber auch aufgrund des Widerwillens von Arbeitgebern, Flüchtlinge anzustellen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Rumänien, 2. August 2022, S. 11; ACCORD, Anfragebeantwortung Rumänien vom 16.03.2020, S. 10). Diese Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt wiegen umso schwerer vor dem Hintergrund, dass es sich nicht nur um die Existenz der Kläger zu 1. und 2., sondern auch ihrer vier Kinder handelt (vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien, S. 34). Darüber hinaus haben weder der Kläger zu 1. noch die Klägerin zu 2. eine berufliche Vorausbildung in einem Berufsfeld, welches für Schutzberechtigte ohne gute Sprachkenntnisse in Frage kommt, wie etwa der Landwirtschaft oder der Gastronomie (vgl. VG Weimar, Urt. v. 07.04.2022 – 6 K 1113/19 We –, juris Rn. 43). Eine Beschäftigung in einer solchen wirtschaftlichen Situationen mag zwar für eine alleinstehende Person oder eine Familie mit nur einem bzw. wenigen Kindern zur Schaffung einer Existenzgrundlage ausreichen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25.08.2022 – 11 A 861/20.A –, juris). Im vorliegenden Einzelfall gilt dies aber für die Kläger als Familie mit vier Kindern in Hinblick auf die zu erwartenden niedrigen Löhne sowie die bereits in Anspruch genommenen staatlichen Leistungen des Integrationsprogrammes nicht. Angesichts dessen bieten sich dem erkennenden Gericht in der Gesamtschau keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es den Klägern zu 1. und 2. im Falle einer Rückkehr nach Rumänien – und dazu noch in der gebotenen Kürze der Zeit – gelänge, eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden, um sowohl die Unterbringung als auch den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen. Sowohl der Kläger zu 1. als auch die Klägerin zu 2. werden wegen der beschriebenen Umstände sowie der familiären Situation daran gehindert sein, sich den schwierigen Lebensbedingungen in Rumänien zu stellen (vgl. ebenso VG Weimar, Urt. v. 07.04.2022 – 6 K 1113/19 We –, juris).

2. Hat das Bundesamt die Asylanträge der Kläger zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und ist der Asylbescheid insoweit aufzuheben, liegen auch die Voraussetzungen für die Folgeentscheidungen über das Bestehen von nationalen Abschiebungsverboten, der Abschiebungsandrohung und der Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.01.2019 – 1 C 15/18 –, juris).

juris Rn. 52). Die Unzulässigkeitsentscheidung ist Grundlage für diese Folgeentscheidungen. Erweist sich die Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig, sind auch die Folgeentscheidungen aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.04.2019 – 1 C 51/18 –, juris Rn. 20).

Von der Aufhebung umfasst ist auch die Feststellung in Ziffer 3 letzter Satz der streitgegenständlichen Bescheide, dass die Kläger nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen. Diese steht ersichtlich in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit der Abschiebungsandrohung und kann ohne diese nicht mit sinnvollem Regelungsgehalt isoliert stehen bleiben (OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.02.2022 – 1 LB 6/21 –, juris Rn. 23). Die Benennung des behaupteten Verfolgerstaats als denjenigen, in den nicht abgeschoben werden darf, erfolgt allein deshalb, weil bei einem unzulässigen Asylantrag nicht inhaltlich geprüft wird und es deshalb auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Herkunftsstaat des Ausländers eine Verfolgungsgefahr besteht (Pietzsch, in: in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 29. Edition Stand 1.4.2021, § 35 AsylG Rn. 11).

II. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

